

Die Eiche

Organ des Gewertvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-D.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
In bezug durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 100 M. pro Monat

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an H. Varnholt, Ulm a. D., Postfach 47, Telefon 1442.
Alle für den Hauptbüro des Gewertvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren:
Gewertverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Oranienburger Straße 222.
Ebenfalls Zuschriften an H. G. H. a. S. e. r., Berlin N. O. 55, Oranienburger Straße 222.
Postfachkonto 89 321 beim Postamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Petit-
zeile 1000 M., f. d. Arbeitsmarkt 500 M.,
Anzeigen von Ortsvereinen 300 M.

Lohnanpassung an die Lebenshaltungskosten.

Wer aufmerksam während der letzten Jahre unsere Lohnpolitik verfolgt hat, wird zugeben müssen, daß der bisherige Zustand nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. War es vorher möglich, Lohnabkommen von 4-6 Wochen festzusetzen, so brachte uns die rasende Geldentwertung dahin, daß man kaum imstande war, ein Lohnabkommen für 1 Woche zu tätigen. Selbst die scheinbar günstigsten Abschlüsse zeigten, daß die Arbeiterschaft gegenüber den Lebenshaltungskosten immer mehr zurückblieb. Die Landwirtschaft, die Industrie, selbst der kleinste Gemüsehändler packte seine Preise der Geldentwertung an; man versuchte möglichst Schritt zu halten mit der Dollarsteigerung, während die Löhne immer mehr und mehr zurückblieben. Die einschichtigen Führer in der Gewerkschaftsbewegung waren sich daher schon lange darüber klar, daß hier eine Aenderung eintreten muß, nur über den Weg, welcher einzuschlagen ist, um die Löhne der Geldentwertung anzupassen, waren die Meinungen sehr geteilt. Der Kollege Erkelenz hat schon frühzeitig auf diese Tatsache hingewiesen und hat als einzigen Ausweg die Anpassung der Löhne an die Haushaltskosten empfohlen. Vertreter der freien Gewerkschaften glaubten, daß mit der Einführung dieser Gleitlöhne dem Klassenkampf-Charakter Abbruch getan werden könnte. Andere wieder vertraten den Standpunkt der Goldlöhne, und gerade in den letzten Wochen wird mit diesem Schlagwort der Goldlöhne seitens unverantwortlicher linksradikaler Elemente eine besonders eifrige Propaganda getrieben. Nicht mit Unrecht schreibt Erkelenz im „Regulator“: „Was heißt Goldlöhne? Wenn das heißen soll Friedenslöhne mit Friedenskautschuk dann ist das eine Torheit. Wenn jetzt plötzlich Goldlöhne gezahlt würden, bedeutete das eine Verdoppelung des realen Einkommens gegenüber der Vorkriegszeit, weil die inländischen Preise halb so hoch sind, als die Goldpreise. Gibt es einen reinen Tor, der glaubt, das verarmte und geschlagene Deutschland von 1923 könne Löhne und Gehälter in doppelter Höhe (Kaufkraft) wie 1913 zahlen? Wenn Goldlöhne heißen soll daß man sich heute für den Lohn dasselbe kaufen können will, wie 1913, so wäre das kein Goldlohn, sondern z. B. nur der halbe Goldlohn. Aber auch das ist eine Unmöglichkeit. Die Durchführung dieses Gedankens würde in wenigen Wochen den Stillstand aller Geldentwertung - Verarmung. Diese führt mit Naturnotwendigkeit zur Einschränkung aller Bedürfnisse; nur notwendig kann durch Papiermarklegen zeitweise dieses Naturgesetz scheinbar durchbrochen werden. Ein anderes Wort heißt

„Wertbeständige Löhne“.

Dieser Gedanke ist schon deutlicher und freier von Illusionen. Aber auch er ist nicht ganz durchführbar. Eine volle dauernde Wertbeständigkeit des Lohnes ist bei sinkender Währung auch nicht möglich. Geldentwertung heißt im Allgemeinen und auf die Dauer stets Einschränkung der Bedürfnisse. Dem kann sich im Ganzen niemand entziehen und es kann sich dabei nur um eine Frage handeln: Ob man diesen Zwang zur Einschränkung erkennt und ihn planmäßig durchführt, oder ob man sich gegen diesen sperrt und dann schließlich mehr Einschränkung ertragen muß, wie an sich notwendig wäre. Wertbeständige Löhne kann also von einer gegebenen Grundlage aus heißen: Laufende Anpassung des Lohnes an den Geldwert, jedoch nur so, daß bei jeder weiteren Entwertung ein kleiner Teil Anpassung unterbleibt. Dieser kleine Teil ist Einschränkung

Gerade diese Ausführungen zeigen wie schwer es hält, den richtigen Weg zu finden, um auf der einen Seite das Wirtschaftsleben nicht zu erschüttern, andererseits die Arbeiterschaft vor weiterer Verarmung zu schützen. Alle diese Fragen haben in den letzten Wochen zu lebhaften Aussprachen über das Problem der Lohnpolitik Anlaß gegeben. Es hat längerer Beratungen bedurft, um innerhalb der Gewerkschaftsstreife eine Einigung zu erzielen, und wurde man sich nach reiflicher Aussprache darüber klar, daß die Frage der Goldlöhne als Schlagwort für abgetan gelten muß. Dasselbe ist mit der Frage der „wertbeständigen Löhne“ der Fall. Man einigte sich auf den Gedanken, daß die Anpassung der Löhne an die Lebenshaltungskosten zu erfolgen hat. Auch das Reichsarbeitsministerium, mit dem in diesen Wochen gründliche Rücksprachen über die Angelegenheit stattgefunden haben, scheint sich auf diesen Standpunkt zu stellen; der Grundgedanke ist folgender: Für die einzelnen Berufe werden durch die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf tariflichem Wege Grundlöhne festgelegt, die für eine nicht allzu knapp bemessene Zeit Geltung behalten, viellecht für 1-3 Monate, damit mit dem jetzt üblichen allwöchentlichen Tarifverhandlungen Schluß gemacht werden kann und den Organisationen Zeit bleibt, sich mehr als bisher um zahlreiche andere wichtige ihnen obliegende Aufgaben zu kümmern. In diesen Grundlöhnen tritt dann ein den Teuerungsverhältnissen entsprechender prozentualer Zuschlag. Die Höhe dieses Zuschlages könnte etwa so errechnet werden: In einer Anzahl lohnpolitisch wichtiger Städte werden allwöchentlich die Lebenshaltungskosten amtlich festgestellt. Bei dieser Zusammenstellung müssen möglichst Vertreter der Arbeiterorganisationen mitwirken, damit auch die wirklichen Teuerungszahlen gewonnen werden. Das Reichstatistische Amt, dem diese Ziffern an einem bestimmten Wochentage zugelandt werden, hat sofort aus ihrem Durchschnitt die für das Reich gültige Teuerungszahl oder Indexziffer festzustellen und binnen 2 Tagen zu veröffentlichen. Das ist, wie amtlich angegeben wird, durchaus möglich. Sind nun gegenüber der Vorwoche die Lebensunterhaltungskosten, sagen wir einmal um 30 Prozent gestiegen, so ist automatisch zu den Grundlöhnen ein Teuerungszuschlag von 30 Prozent zuzurechnen. Nach Ablauf des Tarifs, also wie wir sagten, nach 1-3 Monaten, treten dann die beiderseitigen Organisationen wieder zur Festlegung des Grundlohnes zusammen, zu welchem letzteren dann wieder, wie oben geschildert, die prozentualen Teuerungszuschläge treten. Ebenso sollen Vorkehrungen getroffen werden, daß, wenn einmal in einer Woche ein Rückgang eintreten sollte, nicht sofort auch ein Abschlag von den Zuschlägen erfolgt. Hier muß vielmehr eine gewisse Schonzeit von wenigstens einigen Wochen gelassen werden, um zu prüfen, ob die Besserung der Verhältnisse eine dauernde oder eine vorübergehende war.

In den Grundzügen über diese Art der Lohnfestlegung sind sich die Arbeitnehmer-Organisationen einig, und es scheint, daß man für eine solche Regelung auch die Regierung hinter sich bekommen werde. Wenn sich dadurch auch nicht sofort Ideal-Zustände ergeben, so steht aber das eine fest, daß die Verhältnisse sich erheblich zu Gunsten der Arbeiter ändern werden und die Praxis wird dann von selbst ergeben, welche Mängel an diesem System noch ausgemerzt und welche neuen Bestimmungen noch zugefügt werden müssen. Das jedenfalls aber kann schon jetzt gesagt werden, die Hauptfrage ist, daß die Grundlöhne eine angemessene Höhe erhalten und daß dies geschieht, ist abhängig von der Größe und Stärke der Organisation. Je größer die Macht ist, die sie aufzubringen vermag, um so stärker ihr Einfluß auf die Gestaltung der Grundlöhne. Dies

ienigen ist, die da glauben, aus irgend einem Grunde, gewöhnlich wegen der angeblich zu hohen Beiträge der Organisation den Rücken zu kehren. Diese Kurzsichtigen schneiden sich in ihr eigenes Fleisch. Zugeländnisse bezüglich der Lohnhöhe werden die Arbeitgeber nur dann der Arbeiterschaft machen, wenn sie starke Gegenkontrahenten haben. Deshalb muß auch das Problem der Lohnpolitik, das jetzt die Köpfe der Arbeiterschaft so stark beschäftigt, ein Ansporn sein, zur Werbearbeit für die Organisation, die allein im Stande ist, eine dauernde Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Im Interesse der Ruhe und Ordnung in unserm ohnehin schwer genug leidenden Vaterlande aber wünschen wir, daß der richtige Weg zu einer gesunden Lohnpolitik so schnell wie möglich beschritten wird.

Die Zentral-Arbeitsgemeinschaft hat sich auch mit dieser Frage sehr eingehend beschäftigt, und ist dieserhalb eine Kommission eingesetzt, welche mit den Arbeitgebern auf Grund dieser vorher bezeichneten Richtlinien eine Verständigung erzielen soll. Es scheint jedoch, daß die Arbeitgeber hier nicht das Beständnis aufbringen wollen, welches unumwunden notwendig ist, wenn unser ganzes Wirtschaftsleben nicht schweren Erschütterungen ausgesetzt werden soll. Der Kommission war aufgegeben, schnelle Arbeit zu leisten und sollte die selbe bis zum 30. Juni Bericht erstatten. Leider machten die Unternehmer allerlei Ausflüchte und haben offenbar den ganzen Ernst der Lage noch nicht erfasst. In der Kommission waren die Arbeitgeber gegen den Lebenshaltungsindex gewesen, weil bei seiner Anwendung die Feststeller der Lebensmittelpreise nach Annahme der Unternehmer trotz aller objektiven Ehrlichkeit doch gelobt werden würden, die höheren Preise anzugeben und so den Index der Lebenshaltung nach oben zu treiben, obgleich ihnen bekannt sein mußte, daß die Schätzung in allen Städten Deutschlands seit langem durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam erfolgen. Als dieser Grund widerlegt war, war man gegen die Anpassung des Grundlohnes an den Lebenshaltungsindex, weil damit die Kaufkraft des Lohnes immer gleich bliebe, das Gold, sich stabilisiere, für die Wirtschaft zur Katastrophe führen. Kurzum, die Arbeitgeber machten allerlei Ausflüchte, aber keine positiven Vorschläge. Die Arbeitnehmer unterkühlten von jedem nur denkbaren Gesichtspunkte das Wesen der Unternehmer-Vorschläge, sie bleiben untragbar. Es gibt eben keine Verständigung, wenn die Arbeitnehmer die notwendige Erhaltung der Kaufkraft des Lohnes verlangen müssen, während auf der anderen Seite die Schwankungen der Kaufkraft nicht nur verweigert, sondern durch die Bindung der Löhne an das spekulative Element unserer Zeit, das Gold, noch verstärkt werden soll.

Es war ein außerordentlich erster Moment, als die Arbeitnehmervertreter sämtlicher Richtungen einmütig die Auffassung vertraten, daß über diese Frage jetzt genug geredet ist und man endlich nun Taten sehen möchte. Die einzelnen Ausführungen hinterließen eine gewisse Wirkung auf die Arbeitgeber und sie erklärten zum Schluß, daß sie die angeschlossenen Organisationen bitten werden, die Löhne, so schnell als es möglich erscheint, der Geldentwertung anzupassen. Man will sich „endlich die Köpfe zerbrechen“, wie eine automatische Anpassung der Löhne an die Geldentwertung durchführbar ist, und wenn die Arbeitnehmer mit anderen Vorschlägen kommen, als diejenigen es sind, von denen sie nicht abweichen können, dann soll objektiv erneut geprüft werden. Das Arbeitsministerium hat die Parteien erneut zu Verhandlungen eingeladen und vom Reichstatistischen Amt müssen wir erwarten, daß dasselbe sofort damit beginnt, eine wertbeständige Maßziffer der Lebenshaltungskosten zu veröffentlichen.

Gewerksvereine und Gewerkschaften sind sich einig in der Frage, daß die aufgestellten Richtlinien zur Durchführung gelangen müssen und sie werden sich keineswegs durch das Verhalten der Arbeitgeber von ihrem Ziel abbringen lassen. Wir können nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Arbeitgeber rechtzeitig Einsicht genug besitzen, um unausbleibliche Erschütterungen des Wirtschaftslebens zu verhindern.

Die Lehrlingsordnung.

Am 20. Juli werden es 2 Jahre, wo man nach äußerst langen und schwierigen Verhandlungen den Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe abschloß und unterzeichnete. Oft genug gerieten die Parteien scharf aneinander und es erweckte oft den Anschein, als ob ein Abschluß ohne großen Kampf nicht möglich sein werde. Immer wieder wurde jedoch eine Verständigungsbrücke gefunden bis das Werk nach vieler Mühe beendet wurde. Es ist nun ein starkes Stück, zu behaupten, daß dieser Vertrag den Arbeitgebern seitens der Holzarbeiterverbände aufgezwungen worden ist. Gewiß hat es bei den paar Außenleitern, wie Berlin einen harten Kampf um die Anerkennung gekostet aber nur bei den wenigen Außenleitern, die über große Mehrheit der Arbeitgeber im Holzgewerbe hat den Reichsmantelvertrag freiwillig abgeschlossen. In diesem Vertrage ist nun ein Anhang zum Reichsmantelvertrag enthalten, welcher lautet:

1. Lehrlingsordnung.

§ 1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, für die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses im Gewerbe zu wirken. Sie verpflichten sich weiterhin in der Arbeitskammer für das deutsche Holzgewerbe bis zum 1. August 1921 eine Lehrlingsordnung auszuarbeiten und bei der Durchführung behilflich zu sein. Die Arbeitgeberpartei ist berechtigt, bei Beratung, Aufstellung und Durchführung dieser Lehrlingsordnung den Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag zur Mitwirkung heranzuziehen.

§ 2. In der Lehrlingsordnung sind für Lehrlinge, welche beim Lehrherrn Kost und Wohnung nicht erhalten, in den Landesteilen Entschädigungssätze festzulegen, die für die jeweiligen Lehrverträge gelten.

§ 3. Die Vertragsparteien erkennen die Erfüllung der in der Lehrlingsordnung festgelegten Entschädigungen als bindend an.

Die Dauer der Ferien beträgt für Lehrlinge einheitlich 3 Tage.

Hierzu ist notwendig, festzustellen, daß seitens der Arbeitnehmer die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens gefordert wurde und hat es lebhafteste Auseinandersetzungen gerade über diesen Punkt gegeben mit den Arbeitgebern. Erst als keine Verständigung möglich war, machten die Arbeitgeber diesen Vermittlungsvorschlag, wie er im vorstehenden Anhang zum Reichsmantelvertrag enthalten ist. Der Wortlaut stammt demnach von Arbeitgeberseite und mußte unversehrt angenommen werden, daß die Arbeitgeber diesen Anhang doch nicht als feigen Papier betrachten werden, sondern ehrlich bemüht sein werden, den Anhang zur Durchführung zu bringen. Von diesem Gedanken getragen haben wir Schwestern Herrns diesem Anhang zugestimmt. Leider haben diejenigen Kollegen Recht behalten, welche große Bedenken gegen den schriftlichen Willen der Arbeitgeber zur Schaffung einer Lehrlingsordnung hegten.

Wir haben über den Leidensweg dieser Bestimmung wiederholt berichtet, es bleibt uns heute nur noch übrig, unsere Kollegen von dem Schicksal des Dramas im Kenntnis zu setzen.

Mit aller Ausdauer haben die Arbeitnehmer ihr einmal aufgestelltes Ziel verfolgt, darauf wurden die Arbeitgeber aufgefordert, über die Lehrlingsordnung zu verhandeln. Fast ein Jahr verging, ehe es gelang, die Arbeitgeber an den Verhandlungstisch zu bringen. Über auch hier fehlte der ernsthafte Wille zur Schaffung einer Lehrlingsordnung. Man zu gerne benutzte man die Arbeitskammer für das Holzgewerbe als Deckmantel für die Vermittlung, um durch diesen loganmanieren neutralen Boden feilschen zu lassen, daß es nicht möglich ist, eine Lehrlingsordnung zu schaffen, daß man sich nach dem Anhang zum Reichsmantelvertrag über die Lehrlingsordnung nicht in die Hände spannen konnte.

So ist, wie man sich das denken kann, nicht ihnen zu danken, daß nicht gemacht werden. Das ist ein sehr bedauerliches Ergebnis, denn über längere Zeit ist die Einwirkung der Lehrlingsordnung nicht möglich gewesen. Auch die Lehrlingsordnung ist nicht möglich gewesen, denn die Arbeitgeber haben sich nicht bereit erklärt, die Lehrlingsordnung zu schaffen, daß man sich nach dem Anhang zum Reichsmantelvertrag über die Lehrlingsordnung nicht in die Hände spannen konnte.

Materie außerordentlich gut, er faßte die Sache auch äußerst geschickt an, indem es ihm gelang, eine einmütige Auffassung für eine Verhandlungsgrundlage zur Schaffung einer Lehrlingsordnung herbeizuführen. Die Vertreter der Arbeitgeber verzichteten sich nunmehr hinter einer angeblich ungenügenden Vollmacht seitens der Arbeitgeberverbände. Die Vertreter des Handwerks- und Gewerbeamtstages wollte nur als Träger der Lehrlingsordnung die Arbeitskammer für das deutsche Holzgewerbe gelten lassen und verlangte daher zunächst Klärung dieser Frage.

Nachdem die Arbeitskammer dann festgestellt hatte, daß es unmöglich ist, auf dem neutralen Boden der Arbeitskammer eine Lehrlingsordnung zu schaffen, verlangte der Vertreter des preussischen Handelsministeriums erneute Einladungen an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sowie des Handwerks- und Gewerbeamtstages zu einer Sitzung. Von letzterem war ein Vertreter erschienen, ebenso waren die Arbeitnehmer-Vertreter anwesend. Die Vertreter der Arbeitgeber hatten es vorgezogen, der Sitzung fernzubleiben. Die Arbeitnehmervertreter gaben die Erklärung ab, daß sie nach wie vor gewillt seien, mit den Vertragsparteien des Reichsmantelvertrages eine Lehrlingsordnung zu schaffen, wozu die Arbeitgeber sich auf Grund des Tarifvertrages verpflichtet haben. Die Arbeitnehmer haben keine Ursache, die Arbeitgeber von ihren vertraglichen Pflichten zu entbinden.

Um die Stellungnahme der Arbeitgeber klar übersehen zu können, veranlaßte der Dezernent der Regierung, Herr Ministerialrat Schindler, eine eindeutige Anfrage an die Arbeitgeberverbände, ob dieselben gewillt sind, gemeinsam mit den Arbeitnehmerverbänden unter Mithilfe der preussischen Regierung eine Lehrlingsordnung zu schaffen.

Dies Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe J.-Nr. IV 5948.

Berlin W 9, den 4. Mai 1923.

Leipziger Straße 2.

Betr. Lehrlingsordnung für das Deutsche Tischlergewerbe.

Dem deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstag ist bekannt, daß ich mich wiederholt bemüht habe, eine Lehrlingsordnung für das Deutsche Tischlergewerbe zwischen den Beteiligten zustande zu bringen. Dem Handwerks- und Gewerbeamtstag ist auch bekannt, daß am 20. Jan. d. Js. bereits eine brauchbare Verhandlungsgrundlage gefunden war die insbesondere die gesetzlichen Rechte der Handwerkskammern sicherte. Trotzdem sind alle meine Bemühungen bisher gescheitert. Ich will davon absehen, an dieser Stelle auseinanderzusetzen, welche Gründe bisher dieses Scheitern verursacht haben. Statt aller weiteren Erläuterungen füge ich hier im Wortlaut die Erklärung bei, die am 16. v. Mts. von dreien meiner Kommissare und von dem Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums abgegeben worden ist und der ich meinerseits ohne Vorbehalt beitrete:

Die unterzeichneten Vertreter des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe und des Reichswirtschaftsministeriums legen Verwahrung dagegen ein, daß die Vertreter der Arbeitgeber des Deutschen Tischlergewerbes nämlich des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes und des Reichsverbandes des Deutschen Tischlergewerbes, nachdem mehrere Verhandlungen stattgefunden haben und am 20. Januar d. Js. eine brauchbare Grundlage bereits gefunden war, unter Ausföhrung formalistischer Erwägungen heute die Fortsetzung der Verhandlungen unmöglich gemacht haben. Die unterzeichneten Regierungsvertreter sind der Auffassung, daß die Arbeitgeberseite, nachdem sie den Anhang zum Reichsmantelvertrag Ziffer 1 unterzeichnet hat, ihre Zuständigkeit und ihre Verpflichtung zur Regelung des Lehrlingswesens nicht bestreiten kann. Die Regierungsvertreter stellen ferner fest, daß eine brauchbare Grundlage für die Lehrlingsforderungen am 20. Januar d. Js. bereits gefunden war, der sämtliche Verhandlungspartner zugestimmt hatten und daß sowohl der Handwerks- u. Gewerbeamtstag wie die Arbeitnehmerverbände bisher mit allem Nachdruck bemüht gewesen sind, die Lehrlingsordnung zustande zu bringen. Wenn die Regierungsvertreter trotzdem davon absehen wollen, die Verhandlungen schon jetzt als gescheitert anzusehen, und den Vertretern der Arbeitgeberseite die Verantwortung zuzuschreiben, dafür ist geschieht dies, weil sie die Regelung des Lehrlingswesens im Interesse des gesamten Gewerbes in Sonderheit des Nachwuchses und mit Rücksicht auf das kommende Lehrlingsgesetz für außerordentlich wichtig halten. Sie werden deshalb den zuständigen Ministerien empfehlen, noch einen letzten Versuch zu machen und zunächst die Arbeitgeberverbände zur Stellungnahme darüber aufzufordern, ob sie ernstlich gewillt sind, auf der Grundlage der Beratungen vom 20. Januar eine Lehrlingsordnung zu schaffen. Von dem Ergebnis dieser Anfrage wird abhängig zu machen sein, ob aus Verhandlungen stattfinden.

an Schindler, Hartmann, Zende.

Dr. Lana.

Unter Bezugnahme auf die zwischen dem Ministerialrat Schindler und den Herren Dr. Meusch und Kufelhaus geführten mündlichen Verhandlungen und auf das an den Ministerialrat Schindler gerichtete Schreiben des Generalsekretärs des Deutschen Handwerks- und Gewerbeamtstages vom 21. April 1923 - Tagbuch Nr. 233-23 - fordere ich den Handwerks- und Gewerbeamtstag nunmehr auf, seinerseits den Arbeitgeberverband und den Reichsverband des Deutschen Tischlergewerbes zu einer Klärung im Sinne des letzten Ablasses der oben angeführten Erklärung der Regierungsvertreter zu veranlassen. Ich möchte dabei keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß ich nur dann zu erneuten Verhandlungen bereit bin, wenn die Arbeitgeberseite eine völlig klare, eindeutige Erklärung abgibt ich würde andernfalls zu meinem aufrichtigen Bedauern die Verhandlungen als endgültig gescheitert ansehen und ich müßte in diesem Falle der Arbeitgeberseite die Verantwortung vor der Öffentlichkeit dafür überlassen, daß durch ihr Verhalten entgegen der wiederholt bewiesenen Bereitwilligkeit des Amtstages und der Arbeitnehmerverbände alle Versuche gescheitert sind, eine brauchbare Lehrlingsordnung für das Deutsche Tischlergewerbe zustande zu bringen.

(gez.) Siering.

Ein Ausweichen auf die klar gestellte Anfrage war nicht möglich wohl oder übel mußte man sich mit der Frage beschäftigen. Die Generalversammlung des Arbeitgeberverbandes für das Deutsche Holzgewerbe, in Göttingen hat sich mit dem Schreiben befaßt, man hat es abgelehnt, eine Lehrlingsordnung zu schaffen. Durch diesen Beschluß ist festgestellt, daß die Arbeitgeberverbände wohl ihren Namen unter den Anhang des Reichsmantelvertrages gesetzt haben, daß sie aber keineswegs gewillt sind, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, indem sie es ablehnen, eine Lehrlingsordnung zu schaffen, wozu sie vertraglich verpflichtet sind. Daß der Bund Deutscher Tischlerinnungen noch beschlossen hat, das Schreiben des Preussischen Handelsministers noch mit einem geharnischten Protestschreiben zu beantworten, nimmt bei der Einstellung dieser Korporation nicht weiter Wunder. Auf jeden Fall ist in dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen. Geht es nicht auf freiwillig tariflichem Wege, dann muß eben durch Gesetz die Rechte der Lehrlinge gewahrt werden. Vielleicht ist nachstehender Erlaß des Preussischen Handelsministers die Antwort auf das Verhalten der Innungen und Arbeitgeberverbände:

Tarifliche Regelung des Lehrlingswesens.

Ein Erlaß des Preussischen Handelsministers. Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat die Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten als Demobilisationskommissar in einem Erlaß vom 4. Juni, III 6065, erneut darauf hingewiesen, daß nach der auch vom Reichsarbeitsminister wiederholt geäußerten Ansicht die Lehrlingsverhältnisse insofern einer tariflichen Regelung bedürftig sind, wie nicht die Handwerkskammern und Innungen von ihrer gesetzlichen Befugnis zur Regelung des Lehrlingswesens im einzelnen Falle tatsächlich in bestimmten Punkten Gebrauch gemacht haben. Diese auch von einer Reihe namhafter arbeitsrechtlicher Schriftsteller vertretene Ansicht, die in Handwerkerkreisen vielfach nicht geteilt wird, da man dort das Lehrlingsverhältnis als reines Erziehungsverhältnis anspricht, wird in dem Erlaß des Handelsministers in ausführlicher Weise rechtlich begründet. Der Handelsminister kommt danach zu folgender Schlußfolgerung:

„Daß sich im Lehrvertrag zweifellos neben den rein arbeitsvertraglichen auch erzieherische Momente in hohem Maße finden, ist für die hier behandelte Frage ohne Bedeutung. Die Unterstellung der Lehrlinge unter die gewerkschaftliche Interessenvertretung und unter die Betriebsvertretung ist eben nur der äußere Ausdruck der für modernen kollektiven Arbeitsrecht anerkannten und nach Möglichkeit geforderten Tatsachen, daß die im Betriebe durch gesetzlichen Zwang (Betriebsvertretung) und im Berufe durch freien Zusammenschluß (Gewerkschaften) gebildeten Kollektivorgane der Arbeitnehmerseite für alle Betriebs- bzw. Berufsangehörigen im weitesten Umfang einzuwirken haben (vergl. auch § 78 Ziffer 2 a. E. B. G. und §§ 3 und 4 der Verordnung vom 12. Febr. 1918 über die Entlohnung und die Einrichtung von Festauschüssen im Bader- und Konditorei-gewerbe bezügl. der Regelung des Lehrlingswesens) und daß die Fragen des Nachwuchses heute nicht mehr nur eine Sache der Arbeitgeber, sondern in gleicher Weise auch der Arbeitnehmer und daher im gleichberechtigten Zusammenwirken beider Faktoren der Wirtschaft auf der Grundlage der Selbstverwaltung, nötigenfalls mit Hilfe der staatlichen Schlichtungsbehörden zu lösen sind.

Die Gewerkschaften sind daher berechtigt in den anfangs bezeichneten Grenzen, wie sie sich aus der Zuständigkeit der Handwerkskammern und Innungen ergeben, zur Regelung der Lehrlingsverhältnisse ihrer Mitglieber Tarifverträge abzuschließen; und wenn eine Einigung in freier Verhandlung mifflinat, den Schlichtungsausschuß gemäß § 20

Abf. 1, Satz 2 2. Halbsatz der Verordnung vom 23. Dezember 1918 aus eigenem Recht, ohne besondere Zustimmung oder Bevollmächtigung irgend Jemandes eines Vermittlung eines Tarifvertrages anrufen. Der abgeschlossene Tarifvertrag macht die Erklärung zu „Beteiligten“ im Sinne des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Die allgemeine Verbindlichkeitserklärung eines solchen Tarifvertrages erreicht auch die nicht verbandsangetragenen Lehrlinge nach § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918.

Lohnbewegungen im Osten.

Der langwierige Kampf in Stolp und ganz Hinterpommern ist ja wohl noch in aller Gedächtnis. Nach schweren Verhandlungen unter dem Vorsitz des Bürgermeisters wurde am 4. Juni der Streik in Stolp beendet. Als Spitzenlohn wurde bis zum 8. Juni 1850 Mt. vereinbart. Es wurde den Arbeitern gefagt, der Lohn könne nicht gleich dieselbe Höhe erhalten, wie in den anderen Landestellen, man müsse doch erst die Betriebe nach diesem langen Streik in Gang bringen. In den ersten Tagen nach dem 8. sollen sofort weitere Verhandlungen stattfinden. Dann soll der Teuerung mehr Rechnung getragen werden.

Als die Kollegen nun in Anbetracht der Teuerung eine Lohnerhöhung von 1200 Mt. pro Stk. forderten, war dieses zu hoch und undiskutabel. Die Arbeitgeber erklärten, kein Angebot machen zu können. Der Schlichtungsausschuss wurde angerufen. Auch dieser konnte keine Einigung erzielen. Es mußte ein Schiedsgericht gefagt werden, welches angeblich einstimmig gefagt sein soll nach folgendes Resultat hatte: Vom 11.—15. 6. 1850 Mt., vom 16.—23. Juni 2300 Mt., vom 24.—30. Juni 2600 Mt. Während in den anderen Landestellen schon in der ersten Junihälfte über 3000 Mt. gezahlt wurden, soll Stolp mit 2600 Mt. am Ende Juni zufrieden sein. Darum ist es nur richtig, wenn sofort eine neue Lohnforderung in Folge der Teuerung gestellt wurde. Durch den langen Streik scheinen die Arbeitgeber im ostpommernischen Arbeitgeberverband nichts gelernt zu haben, sonst hätten sie mit den Arbeitnehmerorganisationen selbst verhandelt und nicht erst den Schlichtungsausschuss anrufen lassen. Oder sollte System in der ganzen Haltung liegen?

Stolp hat die größte Industrie von Hinterpommern. Ist somit auch maßgebend in der Lohnzahlung. Alles richtet sich bedauerlicher Weise nach Stolp. Jeder Ort will noch etwas weniger zahlen als Stolp. Weil Stolp ja größer ist. Aus diesem Grunde mußte auch Bütow den wochenlangen Streik abbrechen und sich mit noch etwas weniger zufrieden geben, als Stolp. Daß aber die Preise aller Bedarfsartikel, wenn nicht höher, so doch mindestens gleich sind, danach fragt das Unternehmertum nicht.

Wenn man dieses alles betrachtet, so mußte man zu der Überzeugung kommen, daß die gesamte Arbeitnehmererschaft durch ihre Organisation geschlossen den Kampf gegen den ostpommernischen Arbeitgeberverband weiterführen müßte; aber das Gegenteil scheint einzutreten.

Was Stolp für Pommern ist, ist Elbing für Ostpreußen. Die Firma Schichau, bekannt durch die niedrigen Löhne, hat es wieder mit einer Ausperrung verübt, um die Arbeiter daran zu erinnern, daß sie die Macht in Händen hat. Der Spitzenlohn betrug am 8. Juni 1005 Mt., und für Verheiratete 115 Mt. pro Stunde Teuerungszulage. Bei der Lohnverhandlung am 9. Juni diktierte die Firma eine Lohnzulage von 25 Prozent und 60 Mt. Teuerungszulage. Dieses Diktat wurde als zu gering von dem Betriebsrat abgelehnt. Die Firma beharrte auf ihrem Standpunkt. Aus spontanen Ermüdungen heraus legten die Arbeiter des Werkes Traktienhof am 11. die Arbeit nieder, zogen vor das Verwaltungsgebäude und verlangten Zurücknahme des Diktats und weitere Verhandlungen. Gewerkschaftlich ist diese Tat nicht richtig; aber man muß die Erregung der Arbeiter kennen, so kommt man zu einem anderen Urteil. Die Firma ließ die Arbeiter auffordern, sofort die Arbeit aufzunehmen, widrigenfalls der Betrieb sofort geschlossen wird. Dieser Aufforderung leisteten die Arbeiter nicht Folge; daraufhin mußte alles den Betrieb verlassen. 2000 Mann waren auf der Straße. Unverantwortliche Personen verurteilten die ganze Angelegenheit auf das politische Geis zu ziehen. Der energischen Haltung der Gewerkschaftsführer ist es zu danken, daß es zu Ausschreitungen nicht gekommen ist. Es konnte festgelegt werden, daß die Anreger vorstehender Kampfart Unorganisierte und Anhänger der Sumpfpflanzen waren.

Am zweiten Tage der Ausver... traf der Regierungspräsident von Marienwerder ein, um eine Vermittlung zwischen Arbeiterchaft und der Firma zu versuchen. Die Firma erklärte sich dann auch bereit, den Betrieb zu öffnen und die Lohnverhandlung wieder aufzunehmen. Aber der Wunsch müßte direkt von den Arbeitern geäußert werden. Dieses konnte ja der Firma ohne weiteres mitgeteilt werden, daß die Arbeiter nach wie vor

zur Arbeit bereit wären, wenn höhere Löhne gezahlt werden.

So ohne weiteres gab die Firma nicht ihren Machtkandpunkt auf. Sie entließ formell alle Arbeiter und stellte vom 19. ab wieder ein. Soweit sich die Sachlage übersehen läßt, werden wohl einige mißliebige Arbeiter nicht wieder eingestellt werden. Hoffentlich wird deren Druher nicht sehr groß sein. Die inzwischen weitergeführten Lohnverhandlungen ergaben eine weitere Lohnerhöhung von 50 Prozent.

Wenn man nun diese wohl sehr traurige Begebenheit betrachtet, so muß doch jeder zu der Überzeugung kommen, daß nur die energische, zielbewusste Gewerkschaftsarbeit den Arbeiter zu besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen verhilft. Ganz besonders bei Schichau möchten sich die Kollegen dieses ins Gedächtnis rufen. Denn wären die Arbeiter restlos organisiert und zahlten zeitgemäße Beiträge, so würde auch eine Firma Schichau sich solche Extratouren nicht erlauben. Aber sie hat ja noch eine Stütze in den Unorganisierten und Gelben und denen, welche letzten Endes noch die Gewerkschaften für alles verantwortllich machen. Weil die Gewerkschaften es nicht gestatten können, das große aussichtslose Aktionen von unverantwortlichen Personen eingeleitet werden, wobei nichts erreicht wird und letzten Endes der Arbeiter nur noch den Schaden davon trägt.

Hoffentlich werden die Kollegen von Schichau und auch anderweitig aus diesen Vorgängen die Lehren ziehen und sich den Berufsorganisationen restlos anschließen. In diesem Falle dem Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands. Keiner falschen Agitation und Lebensart folgen, sondern sich von den alten bewährten Grundrissen des Gewerksvereins leiten lassen, ohne diese es nun einmal nicht geht.

Neue Unterstützungslöhe für die staatliche Erwerbslosenfürsorge.

Mit Wirkung vom 25. Juni 1923 ab betragen die Höchsthöhe für die staatliche Erwerbslosenfürsorge:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
pro Tag				
1. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	9000	8400	7700	7100
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	7900	7400	6800	6300
c) unter 21-Jahren	5500	5100	4800	4400
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	7900	7400	6800	6300
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	6600	6100	5700	5200
c) unter 21 Jahre	5000	4600	4200	3900
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehegatten	3300	3200	3000	2800
b) den Kindern und sonstigen unterstützungsberechtigten Angehörigen	2600	2400	2200	2100

Für Kurzarbeiter wird demnach wöchentllich als Kurzarbeiterunterstützung bezahlt, was sich als Unterschied ergibt zwischen der Hälfte des bei verkürzter Arbeitszeit verdienten Wochenlohnes und den nachstehenden Beträgen

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
pro Woche				
für verheiratete männliche Personen über 21 Jahren				
ohne Kinder	110 700	104 400	96 300	89 100
mit 1 Kind	134 100	126 000	116 100	108 000
mit 2 Kindern	157 500	147 600	135 900	126 900
mit 3 Kindern	180 900	169 200	155 700	145 800
mit 4 Kindern	204 300	190 800	175 500	164 700
mit 5 Kindern	227 700	222 400	195 300	183 600
mit 6 Kindern	251 100	244 000	215 100	202 500
für ledige männliche Arbeiter über 21 Jahre				
sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	81 000	75 600	69 300	63 900
über 21 Jahre alte, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	71 100	66 600	61 200	56 700
unter 21 Jahr.	49 500	45 900	43 200	39 600

Die Renten aus der Unfallversicherung

haben eine weitere Erhöhung durch die Verordnung vom 15. Juni 1923 erfahren.

Bekanntlich gibt es in der Unfallversicherung 3 Arten von Renten. Die sog. Vollrentenrente, die einem Verletzten gewährt wird, wenn er infolge des Betriebsunfalls so hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht

bestehen kann, wird bis zur Höhe des Jahresarbeitsverdienstes gewährt. Die Vollrente, die ein Verletzter erhält, beträgt nur $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes und die Teilrente von so oder soviel Prozent wird erst von der Vollrente berechnet. Darum ist wichtig, welcher Jahresarbeitsverdienst der Rentenberechnung zugrunde gelegt wird. Als Jahresarbeitsverdienst gilt nun für Unfälle, die sich nach dem 31. Mai 1923 ereigneten, der Betrag von 7 200 000 Mt. (im besetzten Gebiet 9 000 000 Mt.) statt bisher 2 400 000 Mt. Hat einer mehr als 7 200 000 Mt. (im besetzten Gebiet 9 000 000 Mt.), so wird der Mehrbetrag nur zu einem Drittel für die Rentenberechnung berücksichtigt.

Für Rente von Unfällen, die sich vorher ereignet haben, wird um die Geldentwertung etwas auszugleichen, eine Rentenzulage gewährt, wenn die Rente 33 $\frac{1}{3}$ Prozent oder mehr der Vollrente beträgt oder wenn der Berechtigte mehrere Verletztenrenten bezieht, deren Summe mindestens die Zahl von 33 $\frac{1}{3}$ ergeben. Diese Rentenzulage kommt nur für Deutsche in Betracht, die sich im Inland aufhalten.

Die Zulage selbst besteht nach der Verordnung vom 15. Juni 1923 in dem Betrag, um den die Rente zurückbleibt, den sie hätte, wenn sie nach folgendem Jahresarbeitsverdienst berechnet würde:

A. Für die Zeit nach dem 30. April 1923:

1. bei Berechnung der Renten von 33 $\frac{1}{3}$ bis 50 Prozent der Vollrente

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 972 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 518 400 Mark,

im übrigen, also soweit es sich um Renten aus der gewerblichen Unfallversicherung handelt, der Betrag von 1 350 000 Mt.;

2. bei Berechnung der Renten von 50 Prozent und höher

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, den Betrag von 2 520 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 1 512 000 Mark,

im übrigen, also soweit es sich um Renten aus der gewerblichen Unfallversicherung handelt, der Betrag von 5 760 000 Mt.

B. für die Zeit nach dem 31. Mai 1923:

1. bei Berechnung der Renten von 33 $\frac{1}{3}$ bis 50 Prozent der Vollrente

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 1 620 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 864 000 Mark,

im übrigen, also soweit es sich um Renten aus der gewerblichen Unfallversicherung handelt, der Betrag von 2 250 000 Mt.;

2. bei Berechnung der Renten von 50 Prozent und höher

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 4 200 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgelegt worden war, der Betrag von 2 520 000 Mark,

im übrigen, also soweit es sich um Renten aus der gewerblichen Unfallversicherung handelt, der Betrag von 5 760 000 Mt.

Sämtliche genannten Jahresverdienstgrenzen erhöhen sich um 25 Prozent, wenn sich der Zulagenberechtigte gewöhnlich im besetzten Gebiet oder im Einbruchgebiet aufhält.

Bei Unfallverletzten unter 16 Jahren kommen 60 Prozent und bei Unfallverletzten von 16 bis 21 Jahren kommen 80 Proz. der vorstehenden Beträge bei Berechnung der Verletztenrente als Jahresarbeitsverdienst in Betracht. Vt.

Aus den Ortsvereinen.

Thema. Unsere Mitglieder werden auch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, daß in Zukunft der Wochenbeitrag einen Stundenlohn zu

